



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. September 2014
(OR. en)

13601/14

SIRIS 64
VISA 247
COMIX 488

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: AStV/die im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten

Nr. Vordok.: 15832/13 SIRIS 92 COMIX 589
8366/14 SIRIS 289 VISA 89 COMIX 200 + ADD 1

Betr.: Vorlage der Rechnungslegung 2013 für das SISNET

1. Nach Artikel 48 der SISNET-Finanzregelung (Beschluss 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("Sisnet"), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind¹, in der geänderten Fassung) erteilen die in Artikel 25 genannten Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Rates zusammentreten, dem Generalsekretär – nach erfolgter Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof – Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
2. Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für 2013 sind in Dokument 8366/14 SIRIS 289 VISA 89 COMIX 200 enthalten. Der Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Haushaltsjahr ist im Addendum zu Dokument 8366/14 SIRIS 289 VISA 89 COMIX 200 enthalten.

¹ ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 12.

3. Die obengenannten Dokumente wurden von der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) geprüft und in ihren Sitzungen vom 9. April und 22. September 2014 ohne weitere Bemerkungen gebilligt; die Gruppe kam überein, diese Dokumente den im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten vorzulegen.

 4. **Der AStV wird daher ersucht, den in Artikel 25 der SISNET-Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Rates zusammentreten, die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht für 2013 (Dok. 8366/14 SIRIS 289 VISA 89 COMIX 200) sowie den Bericht des Rechnungshofs (Dok. 8366/14 SIRIS 289 VISA 89 COMIX 200 ADD 1) vorzulegen, damit sie dem Generalsekretär auf der Grundlage von Artikel 48 *in fine* der Finanzregelung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für 2013 erteilen können.**
-